



# Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLMK-V)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 45c Absatz 4, 45d Absatz 3 und 45f des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>1</sup> (TSG),  
auf Artikel 62 Absatz 6 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014<sup>2</sup>,  
auf Artikel 165g des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>3</sup>  
sowie auf Artikel 64f des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>4</sup>,  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Gegenstand

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:

- a. das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN);
- b. das Informationssystem für Resultate von Kontrollen und Untersuchungen (ARES);
- c. das Informationssystem für die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen (Fleko).

<sup>2</sup> Sie enthält insbesondere Vorschriften über:

- a. die Zuständigkeiten;
- b. den Zweck und den Inhalt der Informationssysteme und die Datenquellen;
- c. die Zugriffsrechte;
- d. die Bekanntgabe von Daten;
- e. die Verknüpfung mit anderen Informationssystemen;

<sup>1</sup> SR 916.40  
<sup>2</sup> SR 817.0  
<sup>3</sup> SR 910.1  
<sup>4</sup> SR 812.21

- f. die Finanzierung der Informationssysteme;
- g. den Datenschutz und die Informatiksicherheit;
- h. die Archivierung der Daten.

<sup>3</sup> Sie regelt ausserdem die Auswertung und Analyse von Daten im Zuständigkeitsbereich des BLV.

<sup>4</sup> Das ASAN, das ARES und das Fleko sind Teil des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW).

## 2. Abschnitt: Zweck und Inhalt der Informationssysteme

### Art. 2 Zweck der Informationssysteme

<sup>1</sup> Das ASAN dient der Bearbeitung der Daten, die Bund und Kantone zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit benötigen, sowie der Geschäftsverwaltung.

<sup>2</sup> Das ARES dient der Bearbeitung der Ergebnisse:

- a. der Untersuchungen von anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV);
- b. der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und von Betrieben, die mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen umgehen, mit Ausnahme der Kontrollen von Schlachtbetrieben.

<sup>3</sup> Das ARES kann zudem als Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Anhang 1 Ziffer 2.3 aus den kantonseigenen Informationssystemen in das Auswertungs- und Analysesystem (Art. 17) verwendet werden.

<sup>4</sup> Das Fleko dient der Bearbeitung der Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach Artikel 57 der Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>6</sup> über das Schlachten und die Fleischkontrolle.

### Art. 3 Inhalt der Informationssysteme

<sup>1</sup> Das ASAN, das ARES und das Fleko enthalten folgende Arten von Daten:

- a. Stammdaten: Daten, die der Identifikation und Kategorisierung von Personen, Betrieben, Tierhaltungen und Tieren dienen;
- b. Vollzugsdaten: Daten, die im Rahmen der Vollzugsaufgaben in den folgenden Bereichen erhoben werden:
  - 1. Tiergesundheit,
  - 2. Tierschutz,
  - 3. Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

<sup>5</sup> SR 916.401

<sup>6</sup> SR 817.190

- c. Systemdaten: Daten, die der Verwaltung und der Anpassung der Informationssysteme an die Vollzugsbedürfnisse dienen;
- d. Anwenderdaten: Authentifizierungsdaten, zugeteilte Anwenderrolle und Grundeinstellungen zur Benutzung der Informationssysteme.

<sup>2</sup> Die Datenkataloge sind in den Anhängen 1–3 aufgeführt.

### **3. Abschnitt: Zugriff auf die Daten, Bekanntgabe der Daten und Verknüpfung der Informationssysteme**

#### **Art. 4**            Zugriffsberechtigte Stellen

<sup>1</sup> Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben dürfen die folgenden Stellen Daten des ASAN, des ARES und des Fleko online bearbeiten:

- a. das BLV und das BLW: zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der Futtermittelsicherheit, des Täuschungsschutzes, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion;
- b. die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV): zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der Futtermittelsicherheit, des Täuschungsschutzes, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion im Zusammenhang mit dem Verbringen von Waren ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet;
- c. das Bundesamt für Umwelt (BAFU): zur Gewährleistung der Tiergesundheit und des Tierschutzes bei Wildtieren;
- d. die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK): zur Gewährleistung der Aufsicht über den Vollzug der Pflanzengesundheits-, Futtermittel-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung;
- e. die kantonalen Vollzugsbehörden: zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben in den Bereichen Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Futtermittelsicherheit, Täuschungsschutz, Tiergesundheit, Tierschutz und einwandfreie Primärproduktion sowie zur Erfüllung von kantonalen Aufgaben in diesen Bereichen;
- f. die von den kantonalen Vollzugsbehörden mit der Durchführung von Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit beauftragten Dritten: zur Erfüllung der Aufgaben gemäss ihrem Auftrag;
- g. die anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV<sup>7</sup>: zur Erfüllung ihrer Meldepflichten.
- h. die Fachstellen: zur Sicherstellung des Betriebs, zur Erteilung von Zugriffsrechten und zur Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender.

<sup>7</sup> SR 916.401

<sup>2</sup> Die Administratorinnen und Administratoren des ASAN, des ARES und des Fleko dürfen die Daten zudem zur Sicherstellung des Betriebs, zur Erteilung von Zugriffsrechten und zur Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender online bearbeiten.

#### **Art. 5**            Zugriff auf die Stammdaten

Soweit es ihre Aufgaben nach Artikel 4 erfordern, haben die folgenden Personen online Zugriff auf die Stammdaten:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLV, des BLW, der EZV, des BAFU und der BLK;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden;
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von den kantonalen Vollzugsbehörden mit der Durchführung von Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit beauftragten Dritten;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen sowie die Administratorinnen und Administratoren der Informationssysteme.

#### **Art. 6**            Zugriff auf die Vollzugsdaten

<sup>1</sup> Soweit es ihre Aufgaben nach Artikel 4 erfordern, haben die folgenden Personen online Zugriff auf folgende Vollzugsdaten:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLV, des BLW, der EZV, des BAFU und der BLK:
  1. auf die Vollzugsdaten, die von der eigenen Behörde eingegeben werden,
  2. auf die Vollzugsdaten, welche die kantonalen Vollzugsbehörden im Rahmen ihrer Meldepflichten eingeben;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden:
  1. auf die Vollzugsdaten, die von der eigenen Behörde eingegeben werden,
  2. auf die Vollzugsdaten von anderen kantonalen Verwaltungseinheiten als der eigenen;
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von den kantonalen Vollzugsbehörden mit der Durchführung von Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit beauftragten Dritten: auf die Vollzugsdaten, die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anerkannten Laboratorien: auf die Vollzugsdaten, die vom eigenen Laboratorium eingegeben werden;
- e. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen sowie die Administratorinnen und Administratoren: auf alle Vollzugsdaten des jeweiligen Systems.

<sup>2</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter, einschliesslich Schlachtbetriebe, und weitere Berechtigte können die Daten zu den Ergebnissen der Schlachttieruntersuchung sowie zu denjenigen Ergebnissen der Fleischuntersuchung, die die Genussauglichkeit betref-

fen, in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) nach der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>8</sup> abrufen. Die Zugriffsrechte richten sich nach Artikel 16 der TVD-Verordnung.

**Art. 7** Zugriff auf die Systemdaten und die Anwenderdaten

Die Administratorinnen und Administratoren haben online Zugriff auf die System- und auf die Anwenderdaten, soweit es die Aufgaben nach Artikel 4 erfordern.

**Art. 8** Erteilung und Entzug sowie Ausübung der Zugriffsrechte

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLV, des BLW, der EZV, des BAFU, der BLK, der kantonalen Vollzugsbehörden und der anerkannten Laboratorien sowie die Administratorinnen und Administratoren müssen bei der Fachstelle ein schriftliches Gesuch einreichen, um Zugriff auf die Informationssysteme oder eine andere Anwenderrolle zu bekommen.

<sup>2</sup> Die Fachstelle erteilt die Zugriffsrechte auf unbeschränkte Zeit.

<sup>3</sup> Die zugriffsberechtigten Behörden und Stellen melden der Fachstelle Personen, die nicht mehr für sie tätig sind. Die Fachstelle entzieht diesen Personen die Zugriffsrechte.

<sup>4</sup> Die Zugriffsrechte der von den kantonalen Vollzugsbehörden mit der Durchführung von Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit beauftragten Dritten sind im Rahmen des Auftrags festzulegen und werden von der kantonalen Behörde erteilt und entzogen.

<sup>5</sup> Der Zugriff auf die Vollzugsdaten einer anderen kantonalen Verwaltungseinheit als der eigenen erfolgt:

- a. für die Vollzugsdaten des ASAN und des Fleko sowie für die Vollzugsdaten des ARES, welche die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie von Betrieben betreffen, die mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen umgehen: durch Freischaltung der entsprechenden Daten durch die kantonale Verwaltungseinheit, welche die Daten eingegeben hat;
- b. für die Vollzugsdaten des ARES, welche die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien betreffen: durch Eingabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres oder des Namens der Tierhalterin oder des Tierhalters.

**Art. 9** Bekanntgabe von Daten an andere Behörden

Das BLV, das BLW, die BLK, das BAFU, die EZV und die kantonalen Vollzugsbehörden können die Daten des ASAN, des ARES und des Fleko anderen Behörden elektronisch oder in einer anderen geeigneten Form bekannt geben, wenn diese sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

**Art. 10** Bekanntgabe von Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

Das BLV, das BLW, die BLK, das BAFU, die EZV und die kantonalen Vollzugsbehörden können die Daten des ASAN, des ARES und des Fleko für wissenschaftliche und statistische Zwecke Dritten bekannt geben. Diese Daten sind vor der Bekanntgabe zu anonymisieren.

**Art. 11** Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Das ASAN, das ARES und das Fleko können je die Daten aus den beiden anderen Informationssystemen sowie aus folgenden Informationssystemen beziehen:

- a. Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten nach den Artikeln 2–5a der Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>9</sup> über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV);
- b. Informationssystem für Kontrolldaten nach den Artikeln 6–9 ISLV;
- c. Tierverkehrsdatenbank nach der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>10</sup>;
- d. Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993<sup>11</sup> über das Betriebs- und Unternehmensregister;
- e. Geografisches Informationssystem nach den Artikeln 10–13 ISLV;
- f. Zentrale Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG (Hundedatenbank);
- g. Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin nach der Verordnung vom 31. Oktober 2018<sup>12</sup> über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin.

**4. Abschnitt: Aufgaben des BLV, Fachstellen und gemeinsamer Ausschuss****Art. 12** Aufgaben des BLV

<sup>1</sup> Das BLV sorgt für den Betrieb des ASAN, des ARES und des Fleko. Es trägt die Verantwortung für die Informationssysteme und trifft insbesondere die für den wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Zusätzlich hat es folgende Aufgaben:

- a. Es schliesst die Vereinbarungen mit den Leistungserbringern ab, welche die Infrastruktur und die Informatikdienstleistungen bereitstellen.
- b. Es schliesst die Nutzungsvereinbarungen mit den Kantonen ab.
- c. Es betreibt für jedes Informationssystem eine Fachstelle.

<sup>9</sup> SR 919.117.71

<sup>10</sup> SR 916.404.1

<sup>11</sup> SR 431.903

<sup>12</sup> SR 812.214.4

- d. Es erstellt das Jahresbudget und die Jahresrechnung.
- e. Es erlässt die Vorschriften technischer Art nach Artikel 22.

### **Art. 13** Fachstellen

<sup>1</sup> Für das ASAN, das ARES und das Fleko besteht je eine Fachstelle.

<sup>2</sup> Die Fachstellen sind zuständig für:

- a. die Erteilung, die Verwaltung und den Entzug der Zugriffsrechte der Anwenderinnen und Anwender;
- b. die Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender sowie deren Information über technische Aspekte und Änderungen;
- c. die Durchführung von Schulungen;
- d. die technischen und fachlichen Anpassungen;
- e. die Koordination und die Überwachung der Aufgaben der verschiedenen Leistungserbringer;
- f. die Behebung von Störungen in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern;
- g. die fachliche und inhaltliche Prüfung der aus den anderen Informationssystemen bezogenen Daten.

<sup>3</sup> Sie arbeiten mit den Fachstellen des BLW sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Behörden und der Schlachtbetriebe zusammen.

### **Art. 14** Gemeinsamer Ausschuss

<sup>1</sup> Der gemeinsame Ausschuss für das ASAN, das ARES und das Fleko besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des BLV und fünf Vertreterinnen und Vertretern der Kantone. Er organisiert sich selbst.

<sup>2</sup> Er hat die folgenden Aufgaben:

- a. Er wirkt mit bei der Erstellung des Jahresbudgets für den Betrieb der Informationssysteme.
- b. Er berät das BLV zu strategischen, fachlichen und finanziellen Aspekten des Betriebs der Informationssysteme.
- c. Er macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Informationssysteme, setzt Projektgruppen ein und genehmigt deren Ergebnisse.

<sup>3</sup> Bei Weiterentwicklungen, die Auswirkungen auf die Informationssysteme des BLW haben, zieht er Vertreterinnen und Vertreter des BLW bei.

<sup>4</sup> Er kann den Fachstellen Aufträge erteilen.

<sup>5</sup> Für die Behandlung spezifischer Fragestellungen kann er externe Expertinnen und Experten beiziehen.

**Art. 15** Identitas AG

Leistungserbringerin für das Fleko ist die Identitas AG (Art. 5 Abs. 1 Bst. d der Verordnung vom ...<sup>13</sup> über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank).

**5. Abschnitt: Finanzierung****Art. 16**

<sup>1</sup> Die Kosten für den Betrieb des ASAN, des ARES und des Fleko gehen zu einem Drittel zulasten des Bundes und zu zwei Dritteln zulasten der Kantone.

<sup>2</sup> An den Kosten für die Fachstellen beteiligen sich die Kantone mit insgesamt 350 000 Franken jährlich.

<sup>3</sup> Die Beiträge der einzelnen Kantone berechnen sich im Verhältnis zur Anzahl Lizenzen, die den Zugriff auf die Informationssysteme ermöglichen.

<sup>4</sup> Jeder Kanton trägt das Entgelt für mindestens drei Lizenzen. Haben mehrere Kantone eine gemeinsame Vollzugsbehörde, so gilt die Mindestzahl von drei Lizenzen für diese Kantone zusammen und sie tragen das Entgelt gemeinsam.

<sup>5</sup> Für zusätzliche Lizenzen werden reduzierte Beiträge vorgesehen.

<sup>6</sup> Das Entgelt für die Lizenzen wird in der Nutzungsvereinbarung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b geregelt.

<sup>7</sup> Deckt das Entgelt für die Lizenzen den Anteil der Kantone an den Kosten des Systembetriebs nicht, so wird der restliche Betrag auf die einzelnen Kantone aufgeteilt im Verhältnis der ihnen zur Verfügung stehenden Lizenzen.

**6. Abschnitt: Auswertung und Analyse von Daten****Art. 17**

<sup>1</sup> Das BLV betreibt zur Auswertung und Analyse der Daten aus seinem Zuständigkeitsbereich das Auswertungs- und Analysesystem für Lebensmittel und Veterinary Public Health (ALVPH). Ausgewertet und analysiert werden die Daten aus:

- a. dem ASAN, dem ARES und dem Fleko;
- b. den Informationssystemen nach Artikel 11 Buchstaben a–d und g;
- c. dem Informationssystem E-Tierversuche nach der Verordnung vom 1. September 2010<sup>14</sup> über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche;
- d. der Applikation zur Früherkennung des Befalls von Bienenständen mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*);
- e. der Applikation für die Beprobung von Rindvieh im Schlachthof;

<sup>13</sup> SR ...

<sup>14</sup> SR 455.61

- f. der Anwenderplattform Verbraucherschutz;
- g. dem in das Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen der EU nach den Artikeln 131–136 der Verordnung (EU) 2017/625<sup>15</sup> integrierte System «Trade Control and Expert System» (TRACES);
- h. der Applikation für die Schnittstelle zwischen dem System für Zollanmeldungen der EZV und TRACES zur automatisierten Überprüfung von Importen hinsichtlich gültiger Bewilligungen und Veterinärdokumenten nach Artikel 79a der Verordnung vom 18. November 2015<sup>16</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.

<sup>2</sup> Die Zugriffsrechte auf die Daten im ALVPH richten sich nach den rechtlichen Vorgaben, die für die einzelnen Informationssysteme und Applikationen gelten. Für die Daten, welche über die Schnittstelle im ARES aus den kantonseigenen Informationssystemen in das ALVPH übermittelt werden, gelten die Zugriffsrechte nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1.

## 7. Abschnitt: Datenschutz sowie Daten- und Informatiksicherheit, Archivierung und Löschung der Daten

### Art. 18            Datenschutz sowie Daten- und Informatiksicherheit

<sup>1</sup> Das BLV ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben zum Datenschutz sowie zur Daten- und zur Informatiksicherheit. Es erlässt für die dafür notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen Bearbeitungsreglemente und macht in den Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern und den Nutzungsvereinbarungen mit den Kantonen Vorgaben zum Datenschutz sowie zur Daten- und Informatiksicherheit.

<sup>2</sup> Die kantonalen Vollzugsbehörden, die anerkannten Laboratorien und die von den kantonalen Vollzugsbehörden mit der Durchführung von Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit beauftragten Dritten sind in ihrem Bereich für die Einhaltung der Vorgaben zum Datenschutz sowie

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2019/2127, ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111.

<sup>16</sup> SR **916.443.10**

zur Daten- und zur Informatiksicherheit verantwortlich. Sie gewährleisten insbesondere durch technische und organisatorische Massnahmen den sicheren Zugang zu den Informationssystemen.

#### **Art. 19** Rechte der betroffenen Personen

<sup>1</sup> Die Rechte der Personen, über die im ASAN, im ARES oder im Fleko Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Vernichtungsrecht, richten sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>17</sup> über den Datenschutz.

<sup>2</sup> Will eine Person Rechte geltend machen, so hat sie sich über ihre Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch bei der Vollzugsbehörde des Kantons, in dem sie ihren Wohnsitz hat, oder beim BLV einzureichen.

#### **Art. 20** Berichtigung von Daten

Die Behörden und die anerkannten Laboratorien, welche die Daten ins ASAN, ins ARES oder ins Fleko eingegeben oder an diese übermittelt haben, sind zuständig für die Berichtigung unrichtiger Daten.

#### **Art. 21** Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung der Daten

<sup>1</sup> Die Daten des ASAN, des ARES und des Fleko müssen mindestens 10 Jahre und dürfen längstens 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach sind sie zu vernichten. Vor ihrer Vernichtung müssen sie dem Bundesarchiv angeboten werden. Die Archivierung richtet sich nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>18</sup>.

<sup>2</sup> Anonymisierte Daten dürfen über die Frist nach Absatz 1 hinaus aufbewahrt werden.

## **8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 22** Vorschriften technischer Art

Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art, insbesondere betreffend:

- a. die Spezifizierung von Schnittstellen und Datenübertragungsmechanismen zu anderen Informationssystemen des Bundes, zu Informationssystemen der Kantone und zu beauftragten Dritten;
- b. die Datenübertragungsfrequenzen;
- c. die Standardisierung von Dateninhalten und Referenzlisten;
- d. die technischen und organisatorischen Anforderungen für die Benützung;
- e. die Form und die Anwendung des Datenkataloges der Informationssysteme.

<sup>17</sup> SR 235.1

<sup>18</sup> SR 152.1

**Art. 23**           Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 4 geregelt.

**Art. 24**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

«`$$$SmartDocumentDate`»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der/die Bundespräsident/in:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## **Datenkatalog des ASAN**

### **1 Stammdaten**

#### **1.1 Personen**

- 1.1.1 Name, Adresse, Kontaktinformationen
- 1.1.2 Eigenschaft der Person (Funktion, Qualifikation, Rolle)
- 1.1.3 Information, ob die Person im System aktiv oder inaktiv ist
- 1.1.4 Automatisch vom System zugeteilte Nummer
- 1.1.5 Nummern, die zur Identifikation der Person dienen
- 1.1.6 Nummer der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde

#### **1.2 Betriebe**

- 1.2.1 Name, Adresse, Standortinformationen
- 1.2.2 Kategorie des Betriebs
- 1.2.3 Information, ob der Betrieb im System aktiv oder inaktiv ist
- 1.2.4 Automatisch vom System zugeteilte Nummer
- 1.2.5 Nummern, die zur Identifikation des Betriebs dienen
- 1.2.6 Nummer der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde
- 1.2.7 Strukturdaten des Betriebs
- 1.2.8 Informationen zur näheren Charakterisierung von Standorten

#### **1.3 Tiere**

- 1.3.1 Informationen zu Einzeltieren wie Art, Gattung, Rasse, Alter, Identifikation

#### **1.4 Beziehungen zwischen Einheiten (Personen, Betriebe, Tiere)**

### **2 Vollzugsdaten**

#### **2.1 Bewilligungen**

- 2.1.1 Tierschutz
- 2.1.2 Tiergesundheit
- 2.1.3 Lebensmittelsicherheit
- 2.1.4 Tierarzneimittel
- 2.1.5 Veterinärberufe

#### **2.2 Meldungen**

- 2.2.1 Tierschutz

## 2.2.2 Tiergesundheit einschliesslich Tierseuchen

## 2.2.3 Lebensmittelsicherheit

## 2.2.4 Tierarzneimittel

**2.3 Kontrollen**

## 2.3.1 Kontrollen, die an Acontrol geliefert oder in Acontrol erfasst werden

## 2.3.2 Sonstige Kontrollen

**2.4 Entscheide, Massnahmen und Massnahmenverfahren**

Massnahmentypen	Massnahmenverfahren	Status
– Tierhalteverbot	Rechtliches Gehör	– Entwurf
– Beschlagnahmung		– Unterbreitet
– Sperre nach Tierseuchenrecht		– Stellungnahme eingegangen
– Sperre nach Lebensmittelrecht	Verfügung	– Entwurf
– Bewilligungsentzug		– Unterbreitet mit auf-schiebender Wirkung
– Kostenverrechnung		– Unterbreitet ohne auf-schiebende Wirkung
– Allgemeine Massnahme		– Rechtsmittel ergriffen: Einsprache
– Tierzuchtverbot		– Rechtsmittel ergriffen: Beschwerde/Rekurs
– Amtstierärztliche Überwachung		– Rechtskräftig
– Ausmerzungen		– Zurückgezogen
– Hygienemassnahmen		– Aufgehoben
– Impfung		
– Entschädigung für Tiere		
– Kostenverrechnung	Beanstandung	– Entwurf
– Allgemeine Massnahme		– Unterbreitet
		– Zurückgezogen – Stellungnahme eingegangen
– Allgemeine Massnahme	Rückmeldung	– Erfolgt
		– Unterbreitet
		– Zurückgezogen – Stellungnahme eingegangen
– Strafverfahren	Keine Massnahmenverfahren zur Verfügung	
– Nachkontrolle		
– Meldung an andere Stelle		
– Eröffnung eines Fachprozesses		
– Keine Massnahme		
– Seuchenmeldung an BLV		

**2.5 Pendenzen****2.6 Dokumente**

2.6.1 Dokumentvorlagen

2.6.2 Spezifische Vollzugsdokumente zu einer Einheit

### **3 Systemdaten**

3.1 Referenzlisten

3.2 Vorlagen für Berichte

3.3 Logdateien des Systems

### **4 Anwenderdaten**

4.1 Identifikation der Anwenderin oder des Anwenders

4.2 Rolle der Anwenderin oder des Anwenders

## **Datenkatalog des ARES**

### **1 Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung sowie Resistenzmonitoring**

#### **1.1 Stammdaten**

1.1.1 Identifikation und Adresse der Herkunftstierhaltung

1.1.2 Identifikation der Tiere

#### **1.2 Vollzugsdaten**

1.2.1 Auftraggeber

1.2.2 Identifikationsnummer von Tier und Herkunftstierhaltung

1.2.3 Angaben zum Untersuchungsgrund

1.2.4 Angaben zur untersuchten Probe

1.2.5 Angaben zum Untersuchungsergebnis

#### **1.3 Systemdaten**

1.3.1 Angaben zum Meldeeingang bei elektronischer Übermittlung

1.3.2 Logdateien des Systems

1.3.3 Referenzlisten

#### **1.4 Anwenderdaten**

-

### **2 Lebensmittelsicherheit**

#### **2.1 Stammdaten**

-

#### **2.2 Vollzugsdaten**

2.2.1 Produktkontrolle

2.2.1.1 Auftraggeber

2.2.1.2 Angaben zur untersuchten Probe

2.2.1.3 Angaben zum Untersuchungsergebnis

2.2.2 Prozesskontrolle

2.2.2.1 Auftraggeber

2.2.2.2 Angaben zur Inspektion

2.2.2.3 Angaben zum Inspektionsresultat

**2.3 Systemdaten**

2.3.1 Angaben zum Meldeeingang bei elektronischer Übermittlung

2.3.2 Logdateien des Systems

2.3.3 Referenzlisten

**2.4 Anwenderdaten**

-

## **Datenkatalog des Fleko**

### **1 Stammdaten**

- 1.1 Identifikation und Adresse der Schlachtbetriebe
- 1.2 Meldungen aus der TVD zur Schlachtung von Tieren nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e, Ziffer 2 Buchstabe c, Ziffer 3 Buchstabe j und Ziffer 4 Buchstabe e der TVD-Verordnung<sup>19</sup>
- 1.3 Name der zuständigen Personen für die Fleischkontrolle

### **2 Vollzugsdaten**

#### **2.1 Allgemeines**

- 2.1.1 Schlachtbetrieb
- 2.1.2 Einzeltier oder Tiergruppe
- 2.1.3 Anzahl der kontrollierten Tiere
- 2.1.4 Herkunftstierhaltung

#### **2.2 Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung**

#### **2.3 Ergebnisse der Fleischuntersuchung**

#### **2.4 Ergebnisse zur Genußtauglichkeit**

### **3 Systemdaten**

- 3.1 Angaben zum Meldeeingang bei elektronischer Übermittlung
- 3.2 Logdateien des Systems
- 3.3 Referenzlisten

### **4 Anwenderdaten**

- 4.1 Identifikation der Anwenderin oder des Anwenders
- 4.2 Rolle der Anwenderin oder des Anwenders

<sup>19</sup> SR 916.404.1

## **Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

### **I**

Die Verordnung vom 6. Juni 2014<sup>20</sup> über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst wird aufgehoben.

### **II**

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

#### **1. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>21</sup>**

*Art. 79 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die zuständige kantonale Stelle erfasst die Meldungen und die angeordneten Massnahmen im Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) nach der Verordnung vom ...<sup>22</sup> über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette.

*Art. 209 Abs. 2*

<sup>2</sup> Es kann die zuständigen kantonalen Behörden verpflichten, die Bewilligungen und Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in das ASAN einzugeben.

#### **2. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004<sup>23</sup>**

*Art. 33 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Ergänzend zur Erfassung der Kontrolldaten nach Artikel 31 geben die zuständigen kantonalen Behörden regelmässig die folgenden Daten in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes nach der Verordnung vom ...<sup>24</sup> über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette ein:

<sup>20</sup> AS **2014** 1691; **2015** 4269; **2018** 4353, 4543; **2020** 2521

<sup>21</sup> SR **455.1**

<sup>22</sup> SR ...

<sup>23</sup> SR **812.212.27**

<sup>24</sup> SR ...

### **3. Verordnung vom 27. Mai 2020<sup>25</sup> über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung**

*Art. 6 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie erfassen die Kontrollergebnisse regelmässig im Informationssystem für Resultate von Kontrollen und Untersuchungen nach der Verordnung vom...<sup>26</sup> über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette. Das BLV bestimmt nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und die Form der Datenerfassung.

*Art. 19 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die kantonale Behörde gibt die Bewilligungsnummern einschliesslich ergänzender Codes und Unternummern in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes nach der Verordnung vom ...<sup>27</sup> über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette ein.

### **4. Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>28</sup> über das Schlachten und die Fleischkontrolle**

*Art. 55 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Ergebnisse der Kontrollbefunde sind im Informationssystem für Kontrolldaten nach den Artikeln 6–9 der Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>29</sup> über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft zu erfassen.

*Art. 57 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die kantonale Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (FLEKO) nach der Verordnung vom ...<sup>30</sup> über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLMK-V) oder lässt sie aus dem System der Schlachtbetriebe an die FLEKO übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLMK-V.

### **5. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010<sup>31</sup>**

*Art. 6 Abs. 3 Einleitungssatz*

<sup>3</sup> Sie geben regelmässig die folgenden Daten in das Informationssystem für Resultate von Kontrollen und Untersuchungen (ARES) nach der Verordnung vom ...<sup>32</sup> über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette ein:

<sup>25</sup> SR **817.042**

<sup>26</sup> SR ...

<sup>27</sup> SR ...

<sup>28</sup> SR **817.190**

<sup>29</sup> SR **919.117.71**

<sup>30</sup> SR ...

<sup>31</sup> SR **916.351.0**

<sup>32</sup> SR ...

*Art. 7 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das BLV, das nationale Referenzlaboratorium (Art. 13) und die kantonalen Vollzugsstellen haben über das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes nach der Verordnung vom...<sup>33</sup> über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette Zugriff auf die im ARES erfassten Prüfungsdaten.

**6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>34</sup>***Art. 34 Abs. 6*

<sup>6</sup> Die Ausstellung des Viehhandelspatents ist vom Kantonstierarzt im Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) nach der Verordnung vom ...<sup>35</sup> über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette zu erfassen.

*Art. 35 Abs. 4*

<sup>4</sup> Der Entzug oder die Verweigerung des Viehhandelspatents ist vom Kantonstierarzt im ASAN zu erfassen.

*Art. 312 Abs. 2 Bst. e*

<sup>2</sup> Ein Labor wird anerkannt, wenn es:

- e. an das Informationssystem für Resultate von Kontrollen und Untersuchungen (ARES) nach der Verordnung vom ...<sup>36</sup> über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette angeschlossen ist.

**7. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>37</sup>***Art. 4a* Daten zu den Ergebnissen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Die Datenbank kann die Daten nach dem 4. Kapitel der Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>38</sup> über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) zu den Ergebnissen der Schlachtieruntersuchung sowie zu denjenigen Ergebnissen der Fleischuntersuchung, die die Genussstauglichkeit betreffen, aus dem Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom ...<sup>39</sup> über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette beziehen.

33 SR ...

34 SR **916.401**

35 SR ...

36 SR ...

37 SR **916.404.1**

38 SR **817.190**

39 SR ...

## **8. Verordnung vom 25. Mai 2011<sup>40</sup> über tierische Nebenprodukte**

*Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gibt die folgenden Daten in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes nach der Verordnung vom ...<sup>41</sup> über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette ein:

## **9. Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>42</sup> über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft**

*Art. 27 Abs. 7*

<sup>7</sup> Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 9 und 10 der Verordnung vom ...<sup>43</sup> über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette.

40 SR **916.441.22**

41 SR ...

42 SR **919.117.71**

43 SR ...